

# Protokoll der Sitzung der Fachprüfungsausschüsse Chemie und Wirtschaftschemie vom 29.11.2023

In der Sitzung werden Beschlüsse gefasst, die im Zusammenhang stehen mit der Einführung der neuen FSPO 2023. Ziel ist einerseits die Homogenisierung administrativer Rahmenbedingungen für Studierende, die auf FSPO 2017 verbleiben, sowie eine transparente Regelung zur Lehre in Mathematik für diejenigen Studierenden, die Mathematik für Chemiker I bzw. II noch nicht bestanden haben.

**Beginn: 12:00 Uhr**

**Ende: 13:00 Uhr**

## Anwesenheitsliste:

Prof. Dr. Michael Hiete (Vorsitzender)

Prof. Dr. Radim Beránek

Prof. Dr. Birgit Esser

Apl. Prof. Dr. Christine Kranz (entschuldigt)

Jun.-Prof. Dr. Andrea Pannwitz (entschuldigt)

Lorenzo Campagnolo (Studierender)

Alexandra Mang (Studierende)

Maximilian Schäfer (Studierender)

Torben Hammerschmidt (Studierender)

Dr. Christian Vogl (Gast)

## **1. Abbau fachinterner administrativer Altlasten für Studierende auf FSPO 2017**

**Hintergrund:** Mit Inkrafttreten der FSPO 2023 müssen Studierende den Antrag auf Zulassung für das vorbereitende Seminar zur Masterarbeit nicht mehr beim Prüfungsausschuss einreichen und dort auch nicht mehr den Antrag auf Verbuchung stellen. Stattdessen entscheiden die einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfer eigenständig über die Annahme von Studierenden zum Vorbereitenden Seminar, ohne dass eine konkrete Anzahl Leistungspunkte vorgegeben ist. Künftig können alle Hochschullehrerinnen und -lehrer die Verbuchung des vorbereitenden Seminars im LSF eigenständig vornehmen, wenn sie die Leistung bei den von ihnen betreuten Studierenden als bestanden erachten. Die entsprechenden Prüfungsdatensätze werden ab WS 23/24 im LSF bei allen Hochschullehrenden verfügbar sein (unter „Leistungsverbuchung“). Die Beschlussvorlage 1 zielt darauf ab, dass diese flexibilisierte Regelung ab WS 23/24 auch für Masterstudierende auf FSPO 2017 gilt. Damit entfällt der Weg über den Prüfungsausschuss und generell die Notwendigkeit, das bisher eingesetzte Formular auf Antrag zum vorbereitenden Seminar zu verwenden.

Weiterhin soll über die Beschlussvorlage erreicht werden, dass für diese Studierenden die Maßgabe entfällt, dass die Antragstellung auf Zulassung zur Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen muss. Das Wegfallen der 6 Wochen-Frist soll weiterhin auch für Bachelorarbeit gelten. Unverändert bleibt, dass die Anmeldung zur Abschlussarbeit vor dem Beginn der Arbeit zu erfolgen hat.

### Beschlussvorlage 1:

Der Fachprüfungsausschuss Chemie stimmt dafür, dass (rückwirkend) ab Wintersemester 2023/24 Studierende, die ihr Masterstudium Chemie nach FSPO 2017 beenden, den Antrag auf Zulassung zum vorbereitenden Seminar nicht mehr beim Fachprüfungsausschuss einreichen müssen, weder vor Beginn des Seminars, noch im Anschluss zur Verbuchung. **Stattdessen entscheidet der vorgesehene Prüfende ohne Nutzung eines Formulars, sondern allein auf der Grundlage des Transcript of Records, über die Zulassung und übernimmt auch im Nachgang die Verbuchung der Leistung im LSF.** Die Zulassung soll von einem verhältnismäßigen Studienfortschritt abhängig gemacht werden, insbesondere in dem Fachgebiet, in dem das Seminar durchgeführt werden soll. Eine Mindestanzahl an Leistungspunkten, die bestanden sein müssen, besteht nicht mehr (bislang 68 Leistungspunkte).

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### Beschlussvorlage 2:

Der Fachprüfungsausschuss Chemie und der Fachprüfungsausschuss Wirtschaftschemie **beschließen die Aussetzung der Fristen gemäß § 20 Abs. 3 sowie Abs. 4 FSPO Chemie 2017 bzw. § 21 Abs. 3 sowie Abs. 4 FSPO Wirtschaftschemie 2017**, wonach der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist. **Stattdessen gilt fortan die Frist der Rahmenordnung 2017, dass der jeweilige Antrag spätestens drei Monate nach dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist.** Mit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn der Antrag auf Zulassung eingereicht wurde. Der Beschluss gilt rückwirkend ab Wintersemester 2023/24.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **2. Aufhebung der Zwischenfristen für das erfolgreiche Erbringen der Module Mathematik und Physik für Studierende auf FSPO 2017**

**Hintergrund:** Studierende auf FSPO 2017 müssen die Module Mathematik für Chemiker I und II sowie die Module Physik für Naturwissenschaftler I und II und das Physikpraktikum (im Falle der Chemiestudierenden) bis spätestens zum Ende des 2. Prüfungszeitraums des 6. Fachsemesters erfolgreich absolvieren. Mit Blick auf die Veränderungen in den mathematischen Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit, dass einzelne Studierende diese Frist nicht einhalten können und dies in diesem Fall nicht zu vertreten haben. Um entsprechenden Einzelfällen vorzubeugen, kann diese bestehende Zwischenfrist für alle verbliebenen Studierenden auf der FSPO 2017 aufgehoben werden.

### Beschlussvorlage 3:

Der Fachprüfungsausschuss Chemie und der Fachprüfungsausschuss Wirtschaftschemie **beschließen die Aussetzung der Fristen gemäß § 6 Abs. 1 FSPO Chemie 2017 bzw. § 6 Abs. 1 FSPO Wirtschaftschemie 2017**, wonach die Bachelorstudierenden der Chemie bzw. Wirtschaftschemie die Module der Mathematik und der Physik erfolgreich bis spätestens zum Ende des 2. Prüfungszeitraums des 6. Fachsemesters erbracht haben müssen. **Maßgeblich ist somit nur noch die Frist für die Maximalstudienzeit**, binnen derer der Abschluss erfolgreich erworben werden muss (9 Fachsemester gemäß FSPO 2017, ggf. zzgl. Individuell anrechenbarer „Coronasemester“).

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### 3. Regelungen zur Mathematik

**Hintergrund:** Die Lehrveranstaltungen in Mathematik haben sich geändert, bedingt sowohl durch curriculare Anpassungen als auch durch den Ruhestandseintritt von Prof. Dr. Gerhard Taubmann. Es gibt aber nach wie vor Studierende auf FSPO 2017, die die Mathematik für Chemiker I und/oder II nicht bestanden haben. Für diese Studierenden sind Regelungen zu treffen, wie die erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Prof. Taubmann wird keine weitere Prüfung „Mathe für Chemiker I bzw. II“ mehr anbieten. Entsprechend müssen (vgl. Beschlussvorlage 4) andere Prüfungen als äquivalent zu den nicht mehr angebotenen definiert werden.

#### **Beschlussvorlage 4 (Äquivalenzfeststellung):**

Der Fachprüfungsausschuss Chemie und der Fachprüfungsausschuss Wirtschaftschemie beschließen, dass als äquivalent folgende Zuordnungen gelten:

- Mathematik für Chemiker I (8 LP) entspricht sowohl Mathematik für Naturwissenschaften I und II (4+4 LP) als auch alternativ der Mathematik im Orientierungssemester (9 LP).
- Mathematik für Chemiker II (4 LP) entspricht Mathematik für Naturwissenschaften III (4 LP).

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

*Kommentar: Dies passt auch inhaltlich in angemessenem Ausmaß. Wer auf Antrag in eine der FSPO23 wechselt, bekommt für eine bestandene Vorleistung zu Mathematik für Chemiker I die Vorleistungen zu Mathematik für Naturwissenschaften I und II verbucht, und für eine bestandene Prüfung zu Mathematik für Chemiker I werden die Prüfungen zur Mathe für Naturwissenschaften I und II verbucht. Für eine bestandene Vorleistung bzw. Prüfung zu Mathematik für Chemiker II wird dementsprechend die Vorleistung bzw. Prüfung zu Mathematik für Naturwissenschaften III verbucht.*

Für Studierende, die auf FSPO 2017 verbleiben, sind weitere Regelungen zu treffen. In Absprache mit der Mathematik stehen folgende Vorschläge im Raum, die vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung zur Beschlussvorlage 4 zur Anwendung kommen können. Das heißt, es standen verschiedene Kombinationen der Vorschläge zur Auswahl

1. Wer die **Vorleistung/Prüfung Mathematik für Chemiker II** noch benötigt, kann diese Leistung(en) erbringen, indem die Vorleistung/Prüfung Mathematik für Naturwissenschaften III erbracht wird.

Wer die **Vorleistung Mathematik für Chemiker I** noch benötigt, kann diese Leistung erbringen, indem

2a. die Prüfung Mathematik für Naturwissenschaften I bestanden wird. Hierfür wird die Vorleistung vergeben (unabhängig von der erzielten Note klassisch als Leistungsnachweis). Die Vorleistung zu Mathematik für Naturwissenschaften I muss nicht im Vorfeld der Prüfung bestanden sein.

ODER:

2b. die Vorleistung zur Mathematik im Orientierungssemester bestanden wird.

Wer die **Prüfung Mathe für Chemiker I** noch benötigt, kann diese Leistung erbringen, indem

3a. die Prüfung Mathematik für Naturwissenschaften II bestanden wird. Mit der bei dieser Prüfung erzielten Note wird die Prüfung verbucht. Voraussetzung zur Prüfung ist die Vorleistung Mathematik für Chemiker I (siehe 2a). Die Vorleistung zur Mathematik für Naturwissenschaften II muss dagegen nicht im Vorfeld der Prüfung bestanden sein.

ODER:

3b. die Prüfung zu Mathematik im Orientierungssemester bestanden wird. Voraussetzung zur Prüfung ist die Vorleistung Mathematik für Chemiker I (siehe 2b).

**Beschlussvorlage 5 (Regelung der Vorgehensweise; nach Diskussion wurde die Kombination der Vorschläge 1, 2b und 3b zur Abstimmung gebracht):**

Der Fachprüfungsausschuss Chemie und der Fachprüfungsausschuss Wirtschaftschemie beschließen, dass verbliebene Studierende auf FSPO 2017 die erforderlichen Prüfungsleistungen zur Mathematik für Chemiker über die Regelungen **1. und 2b. und 3b.** erwerben können. Konkret gilt damit die Vorleistung Mathematik für Chemiker I (10836) als erfolgreich bestanden, wenn die Vorleistung zur Lehrveranstaltung „Mathematik im Orientierungssemester“ bestanden wird. Die Prüfung Mathematik für Chemiker I (10177) gilt als erfolgreich bestanden, wenn die Prüfung zur Lehrveranstaltung „Mathematik im Orientierungssemester“ bestanden wird. Die Vorleistung/Prüfung Mathematik für Chemiker II gilt als erfolgreich bestanden, wenn die Vorleistung/Prüfung zur Lehrveranstaltung „Mathematik für Naturwissenschaften III“ bestanden ist.

Dieser Beschluss gilt auf Wunsch des FB Mathematik bzgl. der Regelungen zur Mathematik für Chemiker I zunächst **befristet ausschließlich für das Wintersemester 2023/24 sowie das Sommersemester 2024.** Er ist demzufolge bei Bedarf für das folgende akademische Jahr zu verlängern oder neu/verändert zu beschließen. Die Regelung zur Mathematik für Chemiker II hat dagegen dauerhaft Bestand.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



Prof. Dr. Michael Hiete

Vorsitzender



Dr. Christian Vogl

Protokollführer